

# RS UVS Burgenland 1996/11/21 06/02/96003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1996

## Rechtssatz

Durch die Übertragungsverordnung des Bürgermeisters nach § 27 Abs 4 Bgld Gemeindeordnung wird die ausschließliche verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des ressortzuständigen amtsführenden Stadtrates im Sinne des § 9 Abs 1 VStG begründet. Die Wendung unbeschadet seiner Verantwortlichkeit in § 27 Abs 4 Bgld Gemeindeordnung drückt nur aus, daß durch diese Verordnung die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters nach der Gemeindeordnung etwa nach § 47 nicht beseitigt wird. Daher hat der Berufungswerber für die ihm als insoweit unzuständigen Bürgermeister angelastete Tat aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, der die Geschäfte im Namen des Bürgermeisters besorgt und insoweit die Gemeinde nach außen vertritt, nicht einzustehen.

## Schlagworte

Gemeinde, verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit, Übertragungsverordnung des Bürgermeisters

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)